



TOP 3.1: WIRTSCHAFTS- SATZUNGEN 2012-2016





Entscheidung des BVerwG

Entscheidung des BVerwG – Paradigmenwechsel und Konsequenzen

- weiter Gestaltungsspielraum bei Aufstellung des Wirtschaftsplanes
- neu: Bildung von sämtlichen Rücklagen am „Gebot der Schätzgenauigkeit“ messen
- Einhaltung des im Finanzstatut für die Ausgleichsrücklage vorgesehenen pauschalen Rahmens reicht nicht (mehr) aus
- Risiko der Anfechtbarkeit von Beitragsbescheiden
- Rücklagenentscheidung bei jedem Wirtschaftsplan zu treffen

Entscheidung des BVerwG – Paradigmenwechsel und Konsequenzen

- eine zu hohe Rücklage ist „baldmöglichst“ auf ein zulässiges Maß zurückzuführen:
 - Im laufenden Geschäftsjahr durch Nachtragswirtschaftsplan und Änderung der Wirtschaftssatzung
 - Für vergangene Wirtschaftsjahre durch Änderung der Wirtschaftssatzung und Abwicklung im laufenden Geschäftsjahr

Entscheidung des BVerwG – Paradigmenwechsel und Konsequenzen

- war eine Rücklage in mehr als nur einem Wirtschaftsjahr zu hoch,
 - kann der überhöhte Betrag nur einmal erstattet werden
 - sollte das Beitragsjahr für die Korrektur der Beitragssätze ausgewählt werden, das noch endgültig abgerechnet werden kann und für das noch keine Festsetzungsverjährung eingetreten ist



Umsetzung durch die IHK Berlin

Was bedeutet das für die Rücklagen der IHK Berlin?

- Rücklagenbetrachtung für die Jahre 2012-2015 und Rücklagenprognose für 2016 am Gebot der Schätzgenauigkeit gemessen Ergebnis
 - mit Blick auf Gesamtvermögensbetrachtung Rücklagen insgesamt angemessen
 - aber: Ausgleichsrücklage aus heutiger Sicht zu hoch!
 - im Übrigen keine weiteren eigenständigen Fehler bei Rücklagenbildung erkennbar

Rücklagenbetrachtung 2012

- Ausgleichsrücklage 2012 mit folgenden Risikokriterien:
 - Ungewissheit der endgültigen Abrechnungen von vorläufigen Veranlagungen
 - Wegfall / Schwankungen großer Beitragszahler
 - Stornierungen aufgrund nicht zustellbarer Bescheide
 - konjunkturelle Risiken

Änderung der Wirtschaftssatzung 2012

- danach Ausgleichsrücklage um rund 13 Mio. Euro zu hoch
- Reduzierung der Grundbeiträge und des Umlagehebesatzes um 31,35 % für 2012.

Bestätigung der Wirtschaftssatzungen 2013 bis 2015

- rückwirkende Rücklagenbetrachtung: keine weiteren Planungsfehler erkennbar.
- deshalb:
 - Keine Änderung der Wirtschaftssatzungen erforderlich
 - Aber klarstellende Bestätigung der Wirtschaftssatzungen

Nachtragswirtschaftssatzung 2016 mit Nachtrag Erfolgs- und Finanzplan 2016

- Abwicklung der aus der Reduzierung der Beiträge 2012 folgenden Erstattung im laufenden Geschäftsjahr 2016
- keine weiteren Planungsfehler erkennbar
- Nachtrag bezieht sich auf die reduzierten Beiträge und deren Rücklagefinanzierung
- im Übrigen keine Plananpassung erforderlich

Was bedeutet das für die Rücklagen der IHK Berlin?

- rückwirkende Änderung der Wirtschaftssatzung 2012
- Bestätigung der Wirtschaftssatzungen 2013 bis 2015
- Nachtragswirtschaftssatzung 2016 mit Nachtrag zum Erfolgsplan 2016 und Nachtrag zum Finanzplan 2016
- Änderung der Beitragsordnung

Änderung der Beitragsordnung

- Klarstellung des Regelungsverhältnisses zwischen vorläufiger Veranlagung und Abrechnung:
 - mit Vorauszahlung wird eine Entscheidung der Beitragspflicht dem Grunde nach getroffen
 - die spätere Abrechnung ist dann nur noch hinsichtlich des Höhe anfechtbar